

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Design-Büros Muhs Industrie Design

1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind untrennbarer Bestandteil des Vertrages oder Angebotes, dem sie beigefügt wurden bzw. des Vertrages oder Angebotes, das ausdrücklich auf sie verweist, und aller künftigen Verträge, die mit dem Designer geschlossen werden.
- 1.2. Soweit der Auftraggeber als letzter auf widersprechende AGB verwiesen hat, ist in der Erbringung der Leistung oder im Empfang der Gegenleistung durch den Designer keine stillschweigende Billigung oder gar Anerkennung zu sehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote des Design-Büros **Muhs Industrie Design** – im folgenden Designer genannt - sind freibleibend und können vom Designer daher jederzeit vor und zwei Werktage nach Zugang der Annahme des Auftraggebers widerrufen werden. Soweit nicht abweichend geregelt, enden die Angebote des Designers jedoch spätestens sechs Wochen nach dem Datum des Angebotes, ohne dass es einer Erklärung des Designers bedarf.
- 2.2. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt durch den Designer schriftlich. Hierzu genügt auch eine Übermittlung per Telefax oder Email. Das gleiche gilt für etwaige Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- 2.3. Maßgeblich für den vom Designer geschuldeten Leistungsumfang sind die in der Auftragsbestätigung des Designers enthaltenen Angaben. Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen o.ä. des Designers sind grundsätzlich unbeachtlich.
- 2.4. Angaben in den Auftragsbestätigungen des Designers zur Bestimmung der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes sind keine Garantien, sofern nicht ausdrücklich das Wort „Garantie“ benutzt wurde.

3. Vertragsgegenstand, Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1. Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Erstellung eines Werkes und ggf. Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 3.2. Sämtliche Arbeiten (Vorentwürfe, Entwürfe, Werkzeichnungen, Modelle etc.) des Designers sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 3.3. Vorschläge, Anregungen und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht des Auftraggebers und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.
- 3.4. Der Designer überträgt dem Auftraggeber Nutzungsrechte jeweils nur in dem schriftlich vereinbarten Umfang. Soweit nichts anderes vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Im Zweifel werden die Nutzungsrechte lediglich in dem zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Umfang übertragen.
- 3.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der nach Ziff. 4.2. vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 3.6. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Designers.
- 3.7. Ohne Zustimmung des Designers dürfen seine Arbeiten - einschließlich der Urheberbenennung - weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder modifiziert werden.
- 3.8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Designer – im Rahmen der technischen Realisierbarkeit - das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz.

4. Vergütung, Fälligkeit der Vergütung

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind sämtliche Leistungen des Designers, insbesondere die Erstellung von Entwurfskizzen, Designstudien, Entwürfe, Arbeitsmodelle, Designmodelle, Ansichts- und Detailzeichnungen, Konstruktionsunterlagen, Stilvorlagen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten und deren Erweiterung, vergütungspflichtig.
- 4.2. Die Vergütung der jeweiligen Leistungen und Leistungsschritte des Designers bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung getroffen, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), hilfsweise nach der ortsüblichen Vergütung.
- 4.3. Die vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge, die zzgl. der ges. MwSt. zu zahlen sind.
- 4.4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

5. Sonder- und Fremdleistungen, Vollmachten

- 5.1. Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von fertigen Modellen oder Entwürfen, werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Dieser beträgt ein Achtel des im Angebot vereinbarten Tagessatzbetrages.

- 5.2. Kosten für Reisen des Designers, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen und zwecks Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.

- 5.3. Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Modellbauer, technischer Support) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die Vergabe von Fremdleistungen ist vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 5.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

6. Lieferzeit

- 6.1. Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Auftraggeber nicht alle von ihm ggf. zu beschaffenden Unterlagen und Dokumentationen etc. mit der Auftragserteilung beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um den Zeitraum der Verzögerung, mindestens jedoch um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen etc. vollständig beim Designer eingegangen sind.
- 6.2. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
- 6.3. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen oder wegen nicht erbrachter Leistungen bestimmen sich nach Ziff. 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein etwaiges, dem Auftraggeber wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 6.4. Ist der Designer in der Erfüllung seiner Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhergesehenen, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, betriebliche Sanktionen und Eingriffe, Krankheit, Verzögerungen in der Anlieferung von Materialien etc., so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Fertigstellung des Auftrages unmöglich, so ist der Designer von seiner Leistungspflicht frei. Diese Regelung gilt auch entsprechend in Fällen von Aussperrung und Streik.
- 6.5. Wenn die vorstehende Behinderung länger als zwei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Designer sind in den Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Hierauf kann sich der Designer nur berufen, wenn er dem Auftraggeber diese Umstände unverzüglich (bis zu 5 Werktagen) nach Eintritt mitgeteilt hat. Die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 6.3. bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Fälligkeit

- 7.1. Zu leistende Zahlungen werden zum vereinbarten Termin fällig. Ist der Zahlungstermin nicht ausdrücklich vereinbart, werden die Zahlungen mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung zur Zahlung fällig. Soweit ein Zahlungstermin oder der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung vom Designer nicht nachgewiesen werden kann, werden Zahlungen mit Empfang der Leistungen des Designers zur Zahlung fällig.
- 7.2. Werden die in Auftrag gegebenen Arbeiten in Teilen abgeliefert (z.B. Konzeption, Recherche, Vorentwurf, Entwurf, Modell, Prototyp), so ist das entsprechende Teilhonorar gem. Ziff. 7. 1. zur Zahlung fällig.
- 7.3. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben die Eigentumsrechte an Entwürfen, Modellen und Zeichnungen beim Designer. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte zwingend benötigt, unbeschädigt an den Designer zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 8.2. Die Versendung und Rücksendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 8.3. Ist ein Eigentumsübergang vereinbart, bleiben die gelieferten Gegenstände und Arbeiten bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Designer gegen den Auftraggeber auf Grund des Vertragsverhältnisses zustehen, Eigentum des Designers. Ebenso behält sich der Designer sämtliche Urheber-, Urhebernutzungs- und sonstige Leistungsschutzrechte (Patent-, Geschmacks-, Gebrauchsmusterrechte etc.) an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen vor.
- 8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Sicherungseigentum des Designers stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln, sie repariert und gekennzeichnet zu lagern und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Designer berechtigt, den in seinem Sicherungseigentum stehenden Gegenstand jederzeit auf Kosten des Auftraggebers zurückzufordern oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Alle erforderlichen Auskünfte hierzu muss der Auftraggeber - auf Verlangen des Designers hin - unverzüglich

lich erteilen. In der Rücknahme sowie in der Verpfändung der Vorbehaltsware durch den Designer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Designer erklärt diesen ausdrücklich schriftlich.

9. Digitale Daten, Herausgabe von Daten

- 9.1. Sofern die Auftragsbearbeitung, insbesondere die Erstellung eines Entwurfes, computergestützt erfolgt, ist der Designer nicht verpflichtet, etwaige Computer-Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.2. Hat der Designer dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese vom Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Designers genutzt werden. Eine Änderung der Daten durch den Auftraggeber oder Dritte ist untersagt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es technisch unmöglich ist, eine 100%ige Virenfreiheit von Computerdateien zu gewährleisten.

10. Gewährleistung

- 10.1. Da nach Ziff. 13. Gestaltungsfreiheit zugunsten des Designers besteht, darf die Abnahme nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Wegen der Nichtbeachtung technischer Spezifikationen/Normen oder entgegenstehender gesetzlicher Regelungen darf die Abnahme nur verweigert werden, wenn der Auftraggeber diese Spezifikationen und Regelungen dem Designer bei Beauftragung mitgeteilt hat (vgl. Ziff. 13.3 und 13.4.).
- 10.2. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

11. Haftung

- 11.1. Der Designer haftet nur – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, mangelhafter Lieferung, der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten/Leistungsschutzrechten sowie der Verletzung von Schutzpflichten – wenn der Schaden auf den Designer, seinen leitenden Angestellten, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist und
 - 11.1.1. auf schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist und/oder
 - 11.1.2. auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht und/oder
 - 11.1.3. zu einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit geführt hat und/oder
 - 11.1.4. auf ausdrücklichen Garantiezusagen des Designers beruht und/oder
 - 11.1.5. eine Haftung des Designers nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.
- 11.2. Besteht eine Haftung des Designers gemäß Ziff. 11.1.1. für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung des Designers auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen er bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 11.2. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten des Designers verursacht wurden, welche nicht zu den Geschäftsführern und leitenden Angestellten des Designers gehören.
- 11.4. In den Fällen der Ziff. 11.2 und 11.3. haftet der Designer nicht für Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn.
- 11.5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Designer ebenfalls nur in dem in Ziff. 11.1. bis 11.4. geregelten Umfang und außerdem nur in den Fällen, in denen dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- 11.6. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 11.1. bis 11.5. gelten entsprechend auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Designers.
- 11.7. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Designer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit den Designer kein Auswahlverschulden trifft.
- 11.8. Sofern der Designer selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihnen zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab, der Auftraggeber nimmt diese an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme des Designers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

12. Gewerbliche Schutzrechte/Leistungsschutzrechte

- 12.1. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten oder wegen unlauterer Verletzung ergänzender

Leistungsschutzrechte (§ 4 Nr. 9 UWG) bestimmen sich nach Ziff. 11. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 12.2. Das Recht zum Rücktritt des Auftraggebers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte und der unlauteren Verletzung ergänzender Leistungsschutzrechte bleibt unberührt.
- 12.3. Soweit der Designer wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder ergänzender Leistungsschutzrechte vom Auftraggeber in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist und der Auftraggeber alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat. Von dieser Regelung wird das Recht des Auftraggebers, dem Designer den Streit zu verkünden, nicht berührt.

13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen/Vergaben des Auftraggebers

- 13.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Auftragsbearbeitung Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 13.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Eine diesbezügliche Prüfung durch den Designer findet nicht statt. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 13.3. Soweit das zu erstellende Produkt besonderen gesetzlichen oder technischen Bestimmungen unterliegt (DIN, ISO, EU-Richtlinien, Arbeitsschutz- oder Verbraucherschutznormen etc.), insbesondere in Drittstaaten, so hat der Auftraggeber diese dem Designer mitzuteilen. Eine Prüfung durch den Designer findet nicht statt.
- 13.4. Sofern die Gestaltung des Produktes gewisse technische Spezifikationen erfordert, hat der Auftraggeber diese dem Designer umfassend mitzuteilen. Eine Selbstinformativpflicht des Designers besteht nicht.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Pläne, Zeichnungen, Muster, Entwürfe und technische Unterlagen, die dem Auftraggeber übergeben werden, bleiben im Eigentum des Designers und dürfen ohne dessen Zustimmung weder genutzt, noch kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten ausgehändigt, zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden. Dies gilt auch, wenn diese Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
- 14.2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter und sonstige Personen, die von diesen Geschäftsgeheimnissen erfahren, schriftlich verpflichtet werden, die Geschäftsgeheimnisse des Designers im oben beschriebenen Umfang zu wahren.
- 14.3. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen.

15. Belegexemplar, Referenz

- 15.1. Der Designer hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars. Ferner hat der Designer Anspruch auf zehn Exemplare der Werbemittel, die für von ihm gestaltete Produkte hergestellt werden.
- 15.2. Der Designer ist berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon für seine Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Designer ihn als Referenz angibt.

16. Schlussbestimmung

- 16.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist Stuttgart.
- 16.2. Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.
- 16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart und nach der Wahl des Designers auch der Gerichtsstand des Auftraggebers.
- 16.4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Designer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind ebenfalls schriftlich niederzulegen.
- 16.5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 16.6. Sollten sonstige Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.